



Thüringer Fußball-Verband e.V.

## Antrag Nr.: 91 / 2016-20

**Antragsteller:** Spielausschuss  
**Satzung/Ordnung:** Spielordnung  
**Antrag:** Änderung § 10 Ziffer 5 und Ziffer 8

### § 10 Auf- und Abstieg

#### Ziffer 5

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen bis spätestens 31. März des Spieljahres dem zuständigen Spielausschuss eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Das Aufstiegsrecht geht, analog Ziffer 4 (3), automatisch auf nächstfolgende Mannschaften der betreffenden Staffel über, sofern diese Mannschaften höchstens drei Tabellenplätze hinter dem frei gewordenen Aufstiegsplatz liegen.

Auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird dieser Termin in der Saison 2019/2020 dahingehend verändert, dass diese Erklärung spätestens 4 Wochen vor dem letzten Spieltag abzugeben ist.

#### Ziffer 8

Die KFA und der TFV sind berechtigt, bei außergewöhnlichen Umständen (vorzeitiges Ausscheiden oder Rückstufungen, Strukturänderungen, Pandemien u. ä.) Sonderregelungen zum Auf- und Abstieg sowie Fortführung einer Spielsaison oder deren Abbruch zu treffen. Die Zuständigkeit der KFA wird beschränkt auf Sonderregelungen zum Auf- und Abstieg. Sie haben Vereine vor Nachteilen gegenüber anderen zu schützen.

**Begründung:** Auf Grund der Covid-19 bedingten Fortsetzung der Saison über den 30.06.2020 hinaus wird ein Saisonende im Winter/Frühjahr 2020/2021 liegen. Durch eine unterschiedliche Beendigung der Saison innerhalb der Spielklassen sollte ausnahmsweise kein festes Datum sondern die 4 Wochen Frist gelten. Die Ergänzungen in Ziffer 8 ergeben sich ebenfalls aus den aktuellen Gegebenheiten.

**Inkrafttreten:** Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.